

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn | Postfach | 3000 Bern 22

An die Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern.

Bern, 22.06.2023

Änderung der Bemessungsgrundlage für die Verteilung der Kirchensteuern juristischer Personen unter den evangelisch-reformierten, römisch-katholischen und christkatholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern: Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Kirchensteuergesetz (Art 19, BSG 415.0) wird die Kirchensteuer einer juristischen Person auf die Kirchgemeinden der drei Landeskirchen aufgeteilt. Für die Aufteilung ist die Anzahl Mitglieder der jeweiligen Konfession massgebend. Die aktuell gültige Aufteilung der Kirchensteuern der juristischen Personen basiert immer noch auf der Volkszählung aus dem Jahre 2010. Um eine aktuelle Datengrundlage zu gewährleisten, wird die Steuerverwaltung künftig die Mitgliederzahlen jährlich aktualisieren. Bei der erstmaligen Anwendung der neuen Praxis für das Steuerjahr 2023 kommt es daher zu einer Veränderung der Anteile Kirchensteuern juristischer Personen unter den verschiedenen landeskirchlichen Konfessionen.

Hintergrund: In den letzten 13 Jahren hat sich das Verhältnis der Anzahl Mitglieder innerhalb der Landeskirchen verschoben. Dies zuungunsten der Reformierten. Die kantonale Steuerverwaltung hat die Auswirkungen auf die einzelnen Kirchgemeinden berechnet und die Ergebnisse der Kantonalkirche zur Verfügung gestellt. Auf www.refbejuso.ch/kirchensteuern informieren wir Sie anhand von konkreten Fragen und Antworten (FAQ) über...

- die vorgenommene Praxisänderung,
- · das Berechnungssystem «Steuern juristischer Personen» und
- die möglichen finanziellen Folgen der Praxisänderung für die Kirchgemeinden.

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn erachten es als sinnvoll, dass die Steuerverwaltung für die Berechnung der Anteile künftig jährlich aktualisierte Mitgliederzahlen verwendet. Bedauerlich ist die kurzfristige Umsetzung, welche allenfalls für Kirchgemeinden mit einem hohen Anteil an Steuern juristischer Personen bezüglich Liquidität und budgetierter Steuererträge 2023 einen Einfluss haben könnte. Der effektive Steuerertrag hängt aber im Wesentlichen vom Geschäftsgang der juristischen Personen ab.

Seite 1/2

Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Auskunftsstelle Kirchgemeinderat

Telefon 031 340 25 25. E-Mail: auskunft.kgr@refbejuso.ch

Freundliche Grüsse

Roger Wyss

Bereichsleiter Zentrale Dienste